

Allgemeine Verkaufsbedingungen



FUCHS
Fördertechnik AG

Tel.: +49 40 7 100 10 0

Fax: +49 40 7 100 10 99

eMail: info@fuchs-cranes.de

Web: www.fuchs-cranes.de

1 Geltungsbereich

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich bei Verwendung gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB). Diese Bestimmungen sind abschließend, es sei denn, es wird anderes schriftlich vereinbart. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder darüber hinausgehende Bedingungen des Auftraggebers/ Bestellers sind unbeachtlich; ihnen wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir stimmen schriftlich ihrer Geltung zu. Unser Schweigen stellt keine Willenserklärung dar.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers/ Bestellers die Lieferung/ Werkleistung/ Dienstleistung vorbehaltlos ausführen.

1.4 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

1.5 Erkennt der Auftraggeber/ Besteller unsere Bedingungen nicht an, sind wir dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2 Angebot, Vertragsschluss, Leistungsumfang

2.1 An unsere Angebote - ausdrücklich ausgenommen sind Richtpreisangebote/Kostenvorschläge - halten wir uns über die in unserem Angebot jeweils genannte Frist ab Ausstellungsdatum gebunden. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn uns die Angebotsannahme/ der Auftrag des Auftraggebers/ Bestellers in der Annahmefrist zugeht. Ein/e uns nach dieser Annahmefrist zugehende Angebotsannahme/ zugehender Auftrag stellt ein neues Angebot des Auftraggebers/ Bestellers dar. Dieses muss von uns ausdrücklich angenommen werden.

2.2 Nach Vertragsabschluss ggf. zu erstellende technische Anlagenpläne/ Zeichnungen legen wir dem Auftraggeber zur Genehmigung durch Unterzeichnung vor. Wir haben Anspruch auf ausdrückliche Genehmigung der Pläne/ Zeichnungen vor Beginn der Herstellung und Montage unserer Produkte.

2.3 Bei Abweichung des Inhaltes der Auftragsbestätigung vom Angebot und/oder der Bestellung gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als verbindlich, wenn der Auftraggeber/ Besteller dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht binnen 5 Tagen nach deren Zugang widerspricht.

3 Preise

3.1 Die in unseren Angeboten oder unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise gelten - soweit nicht anders vereinbart - ab Lieferwerk (EXW - Am Knick 18, 22113 Oststeinbek, Deutschland - gemäß INCOTERMS®(2010) zzgl. der ggf. jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Treten nachträglich in der unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Spezifikation Änderungen ein, welche einen größeren Liefer-/ Werkleistungs-/ Dienstleistungsumfang erforderlich machen (z.B. durch größeren Materialumfang, Personaleinsatz etc.), so erstellen wir ein entsprechendes Änderungsangebot.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen einschließlich ggf. vereinbarter Abschlags-/ Teilzahlungen sind - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Unternehmens zu leisten.

4.2 Bei schuldhaftem Überschreiten der Zahlungsfristen sind wir berechtigt - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens - Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatzes geltend zu machen. Zahlungsverzug berechtigt uns darüber hinaus zum Aussetzen des von uns erbringenden Liefer-/ Werkleistungs-/ Dienstleistungsumfanges.

4.3 Die Geltendmachung etwaiger Zurückbehaltungsrechte von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen stehen dem Auftraggeber/ Besteller nur zu, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gegenforderungen/ Zurückbehaltungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis sind von diesem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot ausgenommen.

5 Eigentumsvorbehalt, Rücknahmerecht

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefer-/ Leistungsgegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber/ Besteller aus der Geschäftsverbindung (einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen oder Ersatzbestellungen) beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers/ Bestellers sind wir zur Rückforderung und Rücknahme des Liefer-/ Leistungsgegenstandes berechtigt. Dies gilt auch bei sonstigen vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers/ Bestellers nach Ablauf einer angemessenen Frist. In der Rücknahme des Gegenstandes sowie in einer Pfändung in den Liefer-/ Leistungsgegenstand durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Liefer-/ Leistungsgegenstand hat der Auftraggeber/ Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5.3 Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers/ Bestellers berechtigt uns, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe Liefer-/ Leistungsgegenstandes zu verlangen.

6 Fristen und Termine

6.1 Voraussichtliche Liefertermine stellen keine Fixtermine dar.

6.2 Vereinbarte Fristen beginnen erst nach restloser Klärung aller technischen Einzelheiten und Genehmigung unserer technischen Anlagezeichnungen.

6.3 Vereinbarte Ausführungs- und Lieferfristen verlängern sich bei Zahlungsverzug bezüglich offener Forderungen aus der Geschäftsverbindung um den Zeitraum des Zahlungsverzuges.

6.4 Vereinbarte Fertigstellungs- und/oder Leistungsfristen setzen die Möglichkeit ungehinderten Leistungsbeginns zur ursprünglich festgesetzten Zeit sowie die ordnungs- und vertragsgemäße Fertigstellung der erforderlichen auftraggeber-/ bestellerseitigen Vorleistungen voraus. Soweit während unserer Leistungsausführung auftraggeber-/ bestellerseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen unserer Werk-/ Dienstleistungsausführung ausgeschlossen sind. Muss unsere Werk-/ Dienstleistungsausführung ohne unser Verschulden unterbrochen werden oder verzögert sich die Beendigung unserer Arbeiten von uns unverschuldet (z.B. infolge verspäteter Sachverständigen-Abnahmeprüfungen etc.), trägt der Auftraggeber/ Besteller u.a. die Kosten für die Wartezeit und etwaiger wiederholter Anfahrten unserer Monteure/ Service-Techniker.

6.5 Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener, außerhalb unseres Einflusses liegender Hindernisse, soweit diese nachweislich die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefer-/ Werkleistungs-/ Dienstleistungsgegenstandes beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten, Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Auftraggeber/ Besteller durch uns umgehend mitgeteilt.

6.6 Wird die Lieferung unserer Produkte oder Ausführung unserer Werk-/ Dienstleistungen aus Gründen verzögert, welche der Auftraggeber/ Besteller zu vertreten hat, so sind wir u.a. berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist und noch nicht bezahlter Lieferung/ Werk-/ Dienstleistung, anderweitig über das Material zu verfügen und den Auftraggeber/ Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern. Bei fehlenden sachgemäßen Einlagerungsmöglichkeiten sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers/ Bestellers einzulagern. Die Kosten werden dem Auftraggeber/ Besteller vorher schriftlich mitgeteilt.

7 Lieferort, Übergabe, Abnahme, Gefahrenübergang

7.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Lieferwerk (EXW - Am Knick 18, 22113 Oststeinbek, Deutschland - gemäß INCOTERMS®(2010)). Dies gilt auch dann, wenn wir Fracht und/oder andere Kosten gemäß gesonderter Vereinbarung tragen. Erfolgt eine Abnahme vor Lieferung, so ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

7.2 Soweit eine Abnahme erforderlich ist, erfolgt diese sowie deren Dokumentation nach Vereinbarung entweder mittels Ausstellung eines Werksabnahmezertifikats und/oder Kundenabnahmeprotokolls

und/oder eines Abnahmeprotokolls im Zuge einer Sachverständigen-Prüfung. Die Vereinbarung kann auch stillschweigend erfolgen. Bei Dienstleistungen erfolgt deren Anerkennung als vereinbarungsgemäß durch kundenseitige Unterzeichnung unseres Service-Berichts.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Wesentlichen vertragsgemäß erbrachte - und gegebenenfalls bereits gelieferte - Werkleistung abzunehmen. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber die Abnahme anzubieten, und/oder ihn zur Abnahme einzuladen. Verlangen wir die Abnahme der Werkleistung, so hat der Auftraggeber die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach unserer Aufforderung vorzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

7.4 Nimmt der Auftraggeber unsere Lieferung/ Leistung ohne vorherige Abnahme in Betrieb, so gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt.

7.5 Die Abnahme kann vom Auftraggeber nicht verweigert werden, wenn Beanstandungen wegen unwesentlicher Mängel erfolgen.

7.6 Kommt es aus Gründen, die nicht wir, sondern der Auftraggeber zu vertreten hat, zu Unterbrechungen der Leistungsausführung, so geht die Gefahr mit dem Beginn der Unterbrechungen der Leistungsausführung auf den Auftraggeber über. Wird für etwaige Beschädigung unseres Liefer-/ Leistungsgegenstandes von dritter Stelle Ersatz geleistet, z.B. Versicherungsleistungen, so steht die Ersatzleistung demjenigen zu, der die Gefahr zum Zeitpunkt der Beschädigung unseres Liefer-/ Leistungsgegenstandes getragen hat.

8 Vorzeitige Vertragsauflösung

8.1 Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Auftraggeber/ Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet (z.B. drohende Insolvenz, bereits eröffnetes Insolvenzverfahren etc.), können wir Sicherheiten und/oder Vorkasse für unsere Lieferung/ Werk-/ Dienstleistung verlangen oder Erstattung der von uns getätigten Aufwendungen fordern. Die Aufwendungen können hierbei ohne Nachweis mit 20 % oder bei bereits gefertigtem Material mit 70 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt werden, falls der Auftraggeber/ Besteller nicht geringere nachweist, oder wir nicht höhere Aufwendungen nachweisen. Sollten die Zahlungen nicht innerhalb von 10 Tagen und darauffolgender zweimaliger Mahnung eingegangen und/oder Sicherheiten gestellt sein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kündigt der Auftraggeber/ Besteller den Vertrag, so sind wir berechtigt, ohne Nachweis als Aufwendungsersatz Stornierungskosten in Höhe von 20 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen, falls der Auftraggeber/ Besteller nicht geringere oder wir nicht höhere Aufwendungen nachweisen.

8.2

9 **Gewährleistung, Sachmängelansprüche, Haftung**

9.1 Etwaige Mängelrechte des Auftraggebers/ Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachkommt/ nachgekommen ist.

9.2 Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

9.3 Mängelansprüche bestehen ausdrücklich u.a. nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder Verschleiß.

9.4 Mängelrechte des Auftraggebers/ Bestellers setzen weiterhin den fachgerechten Einbau unserer Produkte durch ein sachkundiges Unternehmen für Krane und Hebezeuge, eine Inbetriebnahme durch uns sowie die geeignete und sachgemäße Verwendung seitens des Auftraggebers/ Bestellers gemäß der Betriebsanleitung unserer Produkte voraus. Dies gilt auch für Ersatzteile, ganz gleich, ob diese über uns oder über Dritte beschafft werden.

9.5 Werden vom Auftraggeber/ Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an unseren Liefer-/ Leistungsgegenständen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.6 Weist unsere Lieferung/ Leistung innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag, ist dieser von uns im Rahmen unserer Nacherfüllungsrechte/ -pflichten in angemessener Frist unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern (Mängelbeseitigung) oder auszuwechseln (Neulieferung). Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes. Durch die Mängelbeseitigung verursachte Reise-/ Wege-/ Versandkosten in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Land des Erfüllungsortes) gehen zu Lasten des Auftraggebers/ Bestellers.

9.7 Der Auftraggeber ist - soweit erforderlich, durchführbar und wirtschaftlich angemessen - berechtigt, während unserer Betriebszeiten und unter Vorankündigung an werkeigenen Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen.

9.8 Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/ Bestellers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unserem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und bei einfacher Fahrlässigkeit bezüglich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und sich verlassen darf) haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.9 Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

9.10 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.11 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate.

9.12 Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder an anderen Orten längere Fristen unabdingbar vorschreibt, gelten diese Fristen.

9.13 Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9.14 Rückgriffsansprüche des Auftraggebers/ Bestellers gegen uns als Lieferanten gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als dass der Auftraggeber/ Besteller - und/oder ggf. mit seinem Abnehmer - keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers/ Bestellers gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.6 dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen entsprechend.

10 Versicherung

10.1 Wir sind berechtigt, Liefer-/ Leistungsgegenstände auf Kosten des Auftraggebers/ Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber/ Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

10.2 Darüber hinaus verpflichten wir uns, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung nach dem Produkthaftungsgesetz mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.

11 Abtretung

Der Auftraggeber/ Besteller darf die sich unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit uns ergebenden Ansprüche ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abtreten.

12 Vertraulichkeit, Geheimhaltungspflicht

12.1 An den im Rahmen von Anfragen oder Aufträgen dem Auftraggeber/ Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Richtpreisangebote/ Kostenvorschläge, Angebote, technische Beschreibungen des Liefer-/ Leistungsumfanges, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Dateien und sonstigen Unterlagen behalten wir uns ausdrücklich unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor.

12.2 Der Auftraggeber/ Besteller hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen strikt geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen des jeweils mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Kopien, Nachbildungen o.ä. sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Der Auftraggeber/ Besteller hat sämtliche Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o.ä. nach Aufforderung durch uns unverzüglich an uns herauszugeben und zu bescheinigen, dass sich keinerlei Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o.ä. mehr in seinem Besitz befinden. Dritten dürfen

Allgemeine Verkaufsbedingungen



FUCHS
Fördertechnik AG

Tel.: +49 40 7 100 10 0

Fax: +49 40 7 100 10 99

eMail: info@fuchs-cranes.de

Web: www.fuchs-cranes.de

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Dateien und sonstige Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung offen gelegt werden.

- 12.3 Alle Interna, die dem Auftraggeber/ Besteller durch die Zusammenarbeit bekannt werden, hat dieser ebenfalls streng geheim zu halten, und ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden.
- 12.4 Der Auftraggeber/ Besteller hat auch seine Beschäftigten und/oder involvierte Dritte zu einer entsprechenden Geheimhaltung nach diesen Bestimmungen und den gesetzlichen Vorgaben zu verpflichten.
- 12.5 Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung/ Durchführung des Auftrages/ der Bestellung/ der Dienstleistung und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung uneingeschränkt fort.
- 12.6 Sogenanntes Reverse Engineering (z.B. Nachkonstruktion, Nachbau etc.) unserer Produkte gemäß der EU-Richtlinie RL 2016/943 und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist dem Auftraggeber/ Besteller zu jeder Zeit strengstens untersagt.
- 13 **Datenschutzerklärung**
Im Rahmen, im Vorfeld und in Anbahnung einer Geschäftsbeziehung mit dem – ggf. zukünftigen – Auftraggeber/ Besteller gilt unsere Datenschutzerklärung, welche einzusehen und abzurufen ist unter <https://www.fuchs-cranes.de/de/Impressum.html>.
- 14 **Schlussbestimmungen**
- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist – soweit nicht anders vereinbart – unser Geschäftssitz, sofern der Auftraggeber/ Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 14.3 Erfüllungsort ist – soweit nicht anders vereinbart – unser Geschäftssitz.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Verkaufsbedingungen eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.